

**RS OGH 1976/1/13 12Os164/75,
13Os19/79, 12Os133/79, 11Os182/79,
11Os38/80, 12Os120/80, 12Os123/80,**

1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.01.1976

Norm

StGB aF §203

StGB §207

StGB §212

Rechtssatz

Die Brüste eines Mädchens können vor allem dann primär Objekt eines sexuellen Missbrauches sein, wenn das Mädchen bereits eine solche Stufe der körperlichen Reife erreicht hat, dass die Zurechnung der Brüste zur Geschlechtssphäre auch physiologisch begründet erscheint.

Entscheidungstexte

- 12 Os 164/75
Entscheidungstext OGH 13.01.1976 12 Os 164/75
Veröff: EvBl 1976/205 S 408
- 13 Os 19/79
Entscheidungstext OGH 26.04.1979 13 Os 19/79
Ähnlich; Beisatz: Hier: § 204 StGB an einem neunzehnjährigen Mädchen. (T1)
- 12 Os 133/79
Entscheidungstext OGH 18.10.1979 12 Os 133/79
Beisatz: Elfeinhalbjähriges Mädchen. (T2)
- 11 Os 182/79
Entscheidungstext OGH 18.02.1980 11 Os 182/79
Beisatz: Zwölfjähriges Mädchen. (T3)
- 11 Os 38/80
Entscheidungstext OGH 09.04.1980 11 Os 38/80
Vgl auch; Beisatz: Mädchen zwischen zwölfteinhalb und vierzehn Jahren. (T4)
- 12 Os 120/80
Entscheidungstext OGH 04.09.1980 12 Os 120/80
Ähnlich; Beisatz: Fast zwölfjähriges Mädchen. (T5)

- 12 Os 123/80
Entscheidungstext OGH 02.10.1980 12 Os 123/80
Vgl auch; Beisatz: Dreizehn beziehungsweise dreizehneinhalbjähriges Mädchen. (T6)
- 11 Os 183/80
Entscheidungstext OGH 09.09.1981 11 Os 183/80
Vgl auch; Beisatz: Ob die Brustgegend eines unmündigen Mädchens bereits zur unmittelbaren Geschlechtssphäre gehört, hängt nicht generell und ausschließlich davon ab, ob die physische Entwicklung gerade in dieser Körperregion so weit fortgeschritten ist, dass seine Brüste als Sekundärmerkmal weiblicher Geschlechtlichkeit bereits (deutlich) ausgeprägt sind. Es kommt nur darauf an, ob das betreffende Mädchen insgesamt eine solche körperliche Reife erreicht hat, dass ihr Brustbereich - ebenso wie bei reifen Frauen - ohne Rücksicht auf die Ausbildung der Brustdrüsen schon biologisch der Geschlechtsregion zuzurechnen ist. (T7) Veröff: EvBl 1982/20 S 39
- 11 Os 109/83
Entscheidungstext OGH 13.09.1983 11 Os 109/83
Vgl auch; Beis ähnlich T7; Veröff: RZ 1984/56 S 156
- 9 Os 80/86
Entscheidungstext OGH 27.06.1986 9 Os 80/86
Vgl auch; Beis ähnlich T7; Beisatz: Hier: Fraglich bei einem zwölfjährigen Mädchen das "sich gerade in der beginnenden geschlechtlichen Entwicklung befand". (T8)
- 12 Os 133/86
Entscheidungstext OGH 16.10.1986 12 Os 133/86
Vgl; Beis ähnlich T7
- 12 Os 85/87
Entscheidungstext OGH 13.08.1987 12 Os 85/87
Vgl auch
- 15 Os 4/96
Entscheidungstext OGH 15.02.1996 15 Os 4/96
Vgl auch; Beisatz: Hier: Feststellungsmangel zum körperlichen Entwicklungszustand eines zehn bis elf Jahre alten Mädchens. (T9)
- 15 Os 73/95
Entscheidungstext OGH 12.10.1995 15 Os 73/95
Beisatz: Zwölfeinhalbjähriges Mädchen. (T10)
- 15 Os 91/98
Entscheidungstext OGH 18.06.1998 15 Os 91/98
Vgl auch; Beisatz: Bei Beurteilung einer (allein) im Berühren der Brust eines unmündigen Mädchens bestehenden Tat als unzüchtige Handlung kommt es nicht ausschließlich auf die Entwicklung der Brüste an. Vielmehr ist entscheidend, ob das Mädchen insgesamt bereits eine körperliche Reife erreicht hat, dass damit das Berühren im Brustbereich objektiv eine Handlung ist, deren Beziehung zum Sexualleben nicht nur gedacht, sondern ihrer Art nach gegeben ist, und dass sie als solche dem Mädchen bewusst werden kann. (T11); Beisatz: Hier: Unmündige, die das dreizehnte Lebensjahr bereits überschritten hatte. (T12)
- 12 Os 65/98
Entscheidungstext OGH 27.08.1998 12 Os 65/98
Vgl auch; Beis wie T11
- 14 Os 109/99
Entscheidungstext OGH 28.09.1999 14 Os 109/99
Vgl auch; Beis wie T7; Beisatz: Es kommt weiters darauf an, ob sie als solche einem Mädchen bewusst werden kann und, insbesondere im Hinblick auf die abstrakte Eignung zur Gefährdung der sittlichen und sexuellen Entwicklung der Unmündigen, nach der Auffassung von mit rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen gemeinlich als grob sozialstörend empfunden wird. (T13); Beisatz: Hier: Neunjähriges Mädchen. (T14)
- 15 Os 145/03
Entscheidungstext OGH 04.11.2003 15 Os 145/03

Auch; Beisatz: Die Beantwortung der Frage, ob sexualbezogenes Betasten des Brustbereiches eines unmündigen Mädchens eine geschlechtliche Handlung ("Unzucht") im Sinne des § 207 Abs 1 StGB darstellt, hängt von der Reife des Tatobjektes ab, welche sich nicht mehr in der kindlichen Entwicklungsphase, sondern zumindest in der Pubertät befinden muss, um solche Berührungskontakte auf die Geschlechtssphäre beziehen zu können, wobei das allgemeine Reifestadium des Mädchens, unabhängig vom konkreten Entwicklungsstand der Brustdrüsen, dafür maßgebend ist, ob die Brustregion bereits als eine dem weiblichen Körper spezifisch eigentümliche Körperpartie angesehen werden kann, die einem geschlechtlichen Missbrauch zugänglich ist. (T15)

- 14 Os 3/05f

Entscheidungstext OGH 10.05.2005 14 Os 3/05f

Vgl auch; Beis wie T11

- 12 Os 46/05i

Entscheidungstext OGH 08.09.2005 12 Os 46/05i

Auch; Beis ähnlich wie T7

- 12 Os 16/08g

Entscheidungstext OGH 13.03.2008 12 Os 16/08g

Auch

- 12 Os 80/12z

Entscheidungstext OGH 28.08.2012 12 Os 80/12z

Vgl auch

- 11 Os 86/18h

Entscheidungstext OGH 28.08.2018 11 Os 86/18h

Auch; Beis wie T11; Beis wie T15

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1976:RS0094936

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

04.10.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at